

**Anpassung der
Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsan-
gebote (gem. § 31 Abs. 4 MStV) auf das Angebot von Radio Bremen
und die Arbeit der Aufsichtsgremien**

Beschlossen vom Rundfunkrat von Radio Bremen in seiner Sitzung vom 20. Juni 2024

Vorbemerkung

Die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten haben mit einer Qualitätsrichtlinie und einem zugehörigen Qualitätsleitfaden gemäß § 31 Abs. 4 MStV Qualitätsstandards und standardisierte Prozesse zur Überwachung ihrer Einhaltung für das lineare und non-lineare Gemeinschaftsangebot der ARD festgesetzt, zu dem Radio Bremen durch Zulieferungen und in Kooperationen beiträgt. Der Rundfunkrat von Radio Bremen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 der Richtlinie und dem Leitfaden zugestimmt und beschlossen, diese auf das landesgesetzlich beauftragte Angebot anzupassen und zu übertragen.

Radio Bremen veranstaltet vier Hörfunkprogramme, ein tägliches Fernsehregionalmagazin sowie ein regionales Telemedienangebot und ist außerdem Kooperationspartner von WDR und rbb beim Hörfunkprogramm von Cosmo

Die Hörfunkwellen von Radio Bremen sprechen jeweils unterschiedliche Zielgruppen an. So kann ein möglichst großes Publikum im Sendegebiet erreicht und der Grundversorgungsauftrag erfüllt werden. Der Hörfunk wird – anders als Fernsehangebote, auf die die Qualitätsrichtlinie für die ARD-Gemeinschaftsangebote vorrangig abzielt – vornehmlich als Tagesbegleitangebot genutzt. Dabei ist der richtige Mix für die jeweilige Zielgruppenansprache aus Musik, Information, Unterhaltung und Lebensbegleitung wichtig. So tragen die Hörfunkprogramme von Radio Bremen zur regionalen Identifikation bei. Durch ihren landesgesetzlichen Auftrag und der sich daraus ergebenden Struktur der Anstalt stellt Radio Bremen zwar die informative Grundversorgung der Bevölkerung im Land Bremen sicher, bietet aber kein Fernseh-Vollprogramm wie andere Landesrundfunkanstalten an. Ein besonderer Schwerpunkt des regionalen Programmangebots liegt auf dem Hörfunk. Die Qualitätsstandards sind unter diesen Prämissen auszulegen und auf die Programmangebote von Radio Bremen anzuwenden. Die Sendeanstalt muss zur funktionsgerechten Erfüllung ihres Auftrags kein umfangreiches Unterhaltungsprogramm und wissenschaftsjournalistische Spezialformate veranstalten, so dass die für das ARD-Gemeinschaftsangebot geltenden Qualitätsstandards auf das Regionalangebot von Radio Bremen nur begrenzt übertragbar sind.

Inhalt

Abschnitt I.....	4
Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards	4
1. Standards für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung..	4
2. Standards für die Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft	5
3. Standards für die Vielfalt in der Darstellung	6
4. Standards für eine gleichberechtigte rezeptive und/oder kommunikative Teilhabe des Publikums	7
5. Zusätzliche genrespezifische Standards für Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung.....	7
6. Journalistische und rechtliche Standards	8
7. Besonderheiten von Online-Angeboten	9
Abschnitt II.....	11
Standardisierte Prozesse zur Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards ..	11
1. Zuständigkeiten	11
2. Beobachtung des Gesamtangebots von Radio Bremen	11
3. Auswahl der Beobachtungsgegenstände	11
4. Qualitätsleitfaden und Fortbildungen	12
5. Nutzung von Medienforschungsbefunden (“analytischer Support”).....	12
6. Überprüfung	12
7. Telemedienangebote.....	13

Abschnitt I

Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards

Das Gesamtangebot von Radio Bremen wird durch § 4 Radio Bremen-Gesetz definiert, während § 2 den inhaltlichen Auftrag beschreibt. Hier wird festgelegt, was die Bevölkerung von den Angeboten erwarten darf. Gleichzeitig ist damit der Rahmen für ein Qualitätsmonitoring der Aufsichtsgremien gesetzt. Der Diskurs über die Angebotsqualität orientiert sich an Standards, die sich aus den sechs wesentlichen Dimensionen des Auftrags ergeben.

Es werden Maximen formuliert, an deren fortschreitender Verwirklichung zu arbeiten dauerndes Ziel allen Bemühens bei der Erfüllung des Auftrags ist. Nicht jedes Angebot muss allen Standards gleichermaßen und in vollem Umfang entsprechen. Auch ist die Relevanz der Standards im Einzelfall bzw. bei der einzelnen Bewertung festzulegen. Um die Vergleichbarkeit mit der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die Gemeinschaftsangebote der ARD zu gewährleisten, werden nachfolgend die Standards in gleicher Reihenfolge wie in dieser behandelt.

1. Standards für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung

Die Angebote von Radio Bremen dienen der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Darauf wird sowohl bei der Herstellung als auch der Verbreitung der Inhalte größten Wert gelegt. Radio Bremen ist dabei sowohl Medium als auch Faktor der Diskussion. Die Sendeanstalt organisiert und moderiert, beispielsweise in Gesprächssendungen, den Austausch über die Belange des Gemeinwesens. Sie beteiligt sich selbst an Diskursen und nimmt – beispielsweise durch Kommentierungen – selbst Stellung. Die Angebote des Senders fördern einen konstruktiven gesamtgesellschaftlichen Diskurs, der Menschen aus verschiedenen Lebenswirklichkeiten einbezieht. Sie dienen einem offenbleibenden Meinungsaustausch, aus dem auch konkurrierende öffentliche Meinungen hervorgehen. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 1.1. Radio Bremen orientiert sich in seinen Angeboten **an der Relevanz für Gesellschaft und Individuum im Land Bremen wie im Sendegebiet insgesamt**. Radio Bremen berichtet auch dann, wenn ein relevantes Thema noch nicht oder nicht mehr in den Schlagzeilen ist.
- 1.2. Radio Bremen fördert **Teilhabe**, indem die Angebote möglichst alle Menschen in geeigneter Weise ansprechen.
- 1.3. Radio Bremen geht in allen Genres **fair und respektvoll mit Personen** um, die in den Angeboten zu Wort kommen oder Gegenstand der Berichterstattung sind und achtet ihre Rechte.
- 1.4. Radio Bremen achtet in den Angeboten darauf, dass **Diskurse** so geführt werden, dass relevante Meinungen und Sichtweisen vertreten sind, der Umgang **respektvoll** ist, Aussagen **begründet** werden, wechselseitig Bezug genommen und aufeinander **eingegangen** wird.
- 1.5. Radio Bremen fördert mit den Angeboten den Diskurs über möglichst alle gesellschaftlich relevanten Sachverhalte und fördert eine **eigenständige Meinungsbildung**.

- 1.6. Die Angebote Radio Bremens **erläutern** in ihrer Gesamtheit **Zusammenhänge** und **Hintergründe**. Sie vertiefen, hinterfragen und kontextualisieren Ereignisse und Entwicklungen und die jeweils daraus entstehenden Diskurse. Sie unterstützen bei der Einordnung und Gewichtung von Informationen. Sie tragen dazu bei, Falschnachrichten aufzudecken und einzuordnen.

2. Standards für die Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft

Die Angebote von Radio Bremen adressieren demokratische, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Gesellschaft. Damit können individuelle, gruppenbezogene und gesamtgesellschaftliche Bedürfnisse gemeint sein. Die Landesrundfunkanstalt berücksichtigt in ihren Angeboten die großen gesellschaftlichen Herausforderungen, aber auch weniger beachtete oder bislang unerkannte Fragestellungen. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

Im Hinblick auf die **demokratischen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.1. Die Angebote von Radio Bremen machen auf **Meinungsmacht aufmerksam** und **gehen** selbst **verantwortlich** mit ihr um. Sie zielen auf eine breite Beteiligung der Bevölkerung an der Meinungsbildung ab und ermöglichen dem Publikum, Meinungsmacht und deren Missbrauch zu erkennen. Die Angebote geben vergleichende Hinweise, z.B. auf Entwicklungen und Sichtweisen in anderen Ländern oder geschichtliche Einordnungen.
- 2.2. Radio Bremen hinterfragt in seinen Sendungen formulierte Ansichten kritisch auf **sachliche Fundierung** und ihre **Vereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung**.
- 2.3. Die Radio Bremen-Angebote sind zu einer kritischen Haltung gegenüber allen Erscheinungsformen verpflichtet, die sich gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit richten.
- 2.4. Radio Bremen betont die **Bedeutung des freien und unabhängigen Journalismus** für die demokratische Meinungsbildung und macht darauf aufmerksam, wenn bei der Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Einschränkungen oder Behinderungen auftreten.
- 2.5. Radio Bremen macht Angebote, die der Förderung von **Medienkompetenz dienen** und dabei unterstützen, Medien und Berichterstattung besser einordnen zu können.

Im Hinblick auf die **sozialen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.6. Die Radio Bremen-Angebote unterstützen die öffentliche Auseinandersetzung über gesellschaftliche Veränderungen und **Herausforderungen**, sowie deren Auswirkungen auf Demokratie und Medien.
- 2.7. Die Radio Bremen-Angebote stellen unterschiedliche Perspektiven auf soziale wirtschaftliche, religiöse und weltanschauliche Herausforderungen und Lebenswelten dar, um einen Beitrag zur demokratischen **Verständigung** innerhalb und zwischen gesellschaftlichen Gruppen zu leisten und fördert den sozialen Zusammenhalt.
- 2.8. Radio Bremen achtet bei der **Auswahl** der behandelten **Themen** in seinen Angeboten auf soziale Ausgewogenheit und fördert dabei Chancengerechtigkeit aller Teile der Bevölkerung. Die Angebote spiegeln und vermitteln unterschiedliche Lebenswirk-

lichkeiten und soziale Themen im Land Bremen sowie im Sendegebiet, aber im Rahmen des Möglichen auch darüber hinaus im nationalen und internationalen Raum, in unterschiedlichen Regionen wie in Stadt und Land, bei Arm und Reich, bei Jung und Alt.

- 2.9. Radio Bremen achtet darauf, Personen aus allen gesellschaftlichen Gruppen in ihren Angeboten **zu Wort kommen** zu lassen, und bietet Gelegenheit zum Austausch in geeigneten Formaten.

Im Hinblick auf die **kulturellen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.10. Radio Bremen **präsentiert und berichtet über Kultur, insbesondere im Land Bremen und im Sendegebiet**. Das Geschehen im Land und **die kulturelle und künstlerische Vielfalt** der Gegenwart sind in den Programmen und Angeboten angemessen darzustellen, genauso wie die Vielfalt des **kulturellen Erbes**.
- 2.11. Radio Bremen kann auch selbst das **unmittelbare Erleben** kulturellen und künstlerischen Schaffens in seinem Angebot ermöglichen.
- 2.12. Die Kultur-Angebote Radio Bremens streben danach, zur kulturellen Bildung im Land beizutragen, sie **inspirieren und verbinden** Menschen, ermöglichen Kunstgenuss, Abwechslung vom Alltag und Unterhaltung (vgl. 5.4 ff.).
- 2.13. Radio Bremen-Angebote unterstützen regelmäßig auch die **individuelle und gesellschaftliche Reflexion** und den **Diskurs über ästhetische Maßstäbe und Urteile**.
- 2.14. Radio Bremen fördert mit den Angeboten **interkulturelle Kompetenz**.

3. Standards für die Vielfalt in der Darstellung

Es ist eine zentrale Anforderung an die Angebote, Vielfalt abzubilden. Ziel ist es, im Rahmen der Möglichkeiten einer vorwiegend regional orientierten Rundfunkanstalt, einen breit gefächerten, möglichst umfassenden Blick auf das internationale, nationale und regionale Geschehen zu geben, um ein möglichst weites Blickfeld zu ermöglichen. Radio Bremen bietet ein Angebot für die ganze Bevölkerung im Sendegebiet an und trägt durch eigene Impulse, Perspektiven und innovative Angebote zur Vielfalt bei. Dass dabei immer das regionale Geschehen schwerpunktmäßig behandelt wird, ist für eine regional verankerte Sendeanstalt selbstverständlich. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 3.1. Die Radio Bremen-Angebote gewährleisten inhaltliche und strukturelle Vielfalt auf **allen Ebenen**, bei Themen und Informationen, Meinungen, Akteuren und Schauplätzen. Themen- und Meinungsvielfalt soll dabei innerhalb eines Beitrages, einer Sendung oder innerhalb der Gesamtschau aller Angebote abgebildet werden.
- 3.2. Radio Bremen stellt reichweitenstarke Angebote zur Verfügung, die eine gemeinsame Sphäre der **Öffentlichkeit** schaffen. In ihren Angeboten bemüht Radio Bremen sich um die **Verständigung** zwischen verschiedenen Gesellschaftsbereichen und sozialen Gruppen, zwischen unterschiedlichen räumlichen, politischen und kulturellen Milieus. Das umfasst auch die Berichterstattung über gesellschaftliche Konflikte.
- 3.3. Radio Bremen stellt auch Angebote unabhängig von Reichweiten-Erwartungen zur Verfügung. Zum Auftrag gehört es, auch Interesse und Neugierde zu wecken. Die Angebote tragen durch eigene Impulse und Perspektiven zu einem innovativen und kreativen Gesamtangebot bei, das den Anforderungen gegenständlicher und meinungsmaßiger Vielfalt entspricht.

- 3.4. Radio Bremen bemüht sich, wirksame Mittel der Crosspromotion nach ihren Möglichkeiten einzusetzen und auch auf Angebote aus jeweils anderen Genres hingewiesen wird, auch auf solche, die auf anderen Ausspielwegen angeboten werden.
- 3.5. Vielfältige Themen, Wertungen und **Darstellungsformen** unterstützen die gesamtgesellschaftliche Verständigung und Integration. Auch mehrsprachige Angebote können den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.
- 3.6. Radio Bremen-Angebote vermeiden eine übermäßige Reduktion von Komplexität und „false Balance“, denn Ausgewogenheit bedeutet nicht, dass allen Meinungen das selbe Gewicht zukommen muss.

4. Standards für eine gleichberechtigte rezeptive und/oder kommunikative Teilhabe des Publikums

Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dies wird an verschiedenen Punkten verwirklicht: bei der Nutzung von Angeboten in Form von Konsum (Rezeption) oder Kommentierung (aktiver Teilhabe) und auch beim technischen Zugang. Es sind dabei alle Altersgruppen angemessen zu berücksichtigen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und auch die Anliegen von Familien. Zudem sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen und Aspekte der Gleichberechtigung beachtet werden. Die Radio Bremen-Angebote fördern Diversität und Inklusion, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 4.1. Radio Bremen-Angebote bereiten Themen und **Themengebiete** für die unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen angemessen auf.
- 4.2. Radio Bremen achtet darauf, mit den Angeboten auch **Zielgruppen** anzusprechen, die jeweils noch nicht ausreichend angesprochen werden.
- 4.3. Radio Bremen nutzt die verschiedenen Möglichkeiten (Audiodeskription, Untertitel, Gebärdensprache usw.) um die Barrierefreiheit ihrer Angebote auszuweiten.
- 4.4. Radio Bremen setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten **Zugang** zu allen Angeboten zu ermöglichen.
- 4.5. Radio Bremen bietet dem Publikum regelmäßig die Möglichkeit, sich zu äußern und einzubringen.
- 4.6. Dem **Schutz der Jugend** ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§ 5 Radio Bremen-Gesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) die ARD-Richtlinien und ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes. Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Angeboten werden keine indizierten Filme ausgestrahlt.

5. Zusätzliche genrespezifische Standards für Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung

Radio Bremen-Angebote haben der Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Aus der Beauftragung ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Standards:

Zu den Standards für **Kulturangebote**, siehe 2.10 ff.

Radio Bremen verfügt über kein Fernseh-Vollprogramm wie andere Landesrundfunkanstalten. Der Anteil der programmlichen Zulieferungen für das NDR Fernsehen, das Radio Bremen gemeinsam mit dem NDR verantwortet, beträgt lediglich ca. 5 %. Das limitiert die Möglichkeiten,

die nachfolgend dargestellten Angebote anhand von Standards zu beurteilen, die auf die gesamte Breite eines Fernseh-Vollprogramms abzielen.

Standards für **Informations-, Bildungs- und Beratungsangebote** (= Wissensfunktion):

- 5.1. Radio Bremen-Angebote haben den Anspruch, **faktenbasiert und vorurteilsfrei** zu informieren. Im Bewusstsein um die Komplexität der Wirklichkeit streben sie nach umfassender Darstellung und Orientierung.
- 5.2. Radio Bremen-Angebote nennen wesentliche **Quellen** und machen transparent, wie sie zu ihren Erkenntnissen kommen. Das schließt die Verwendung **anerkannter Verifizierungspraktiken des Journalismus** ein.
- 5.3. Radio Bremen-Angebote bieten ein **plurales Wissens-, Bildungs- und Informationsangebot**. Sie **ordnen ein**, welche konkreten Auswirkungen Geschehnisse und Erkenntnisse haben können.

Standards für **Unterhaltungsangebote**, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen:

- 5.4. Die Unterhaltungsangebote sind ein Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft; bereichern das Angebot; tragen zur Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei und ermöglichen ihm damit die Erfüllung seines Auftrags. Die Unterhaltungsangebote wecken Interesse an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit relevanten Fragen.
- 5.5. Unterhaltung ist ein Kernbestandteil populärer Radioprogramme. Es ist ein Zeichen von Qualität, wenn es gelingt, dort ein breites Publikum der jeweiligen Zielgruppe durch eine passende Mischung aus Musik, unterhaltender und informierender Moderation, aktuellen Nachrichten und lebensnahem Service zu erreichen.
- 5.6. Das Unterhaltungsangebot berücksichtigt in seiner Breite die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.

6. Journalistische und rechtliche Standards

Radio Bremen ist bei der Erfüllung seines Auftrags an die verfassungsmäßige Ordnung, die einschlägigen rechtlichen Vorschriften und die Einhaltung journalistischer Standards gebunden.

Journalistische Standards:

- 6.1. Berichterstattung und Information haben **umfassend, unabhängig, sachlich und wahrheitsgemäß** zu erfolgen. Alle Angebote müssen daher mit der **nötigen journalistischen Sorgfalt** erstellt werden. Zu den journalistischen Sorgfaltspflichten gehören unter anderem eine gründliche Recherche, die Überprüfung von Quellen und die unverfälschte Wiedergabe von Informationen in Bild, Text und Ton.
- 6.2. Angebote dürfen nicht z.B. durch Verfälschung oder eine einseitige Auswahl von Quellen versuchen, die persönliche Entscheidung des Publikums zu beeinflussen. Bei der Wiedergabe von Umfragen geben die Radio Bremen-Angebote an, ob es sich um eine **repräsentative Meinungsumfrage** oder eine **nicht-repräsentative Befragung** handelt. Bei der Recherche sind **keine unzulässigen Methoden** anzuwenden; der **Quellenschutz** ist zu achten. Kommen Protagonisten bei einem Thema zu Wort, bei denen persönliche Interessensbindungen vorliegen, ist dies transparent zu machen.

- 6.3. Inhaltliche Korrekturen oder Richtigstellungen sind an geeigneter Stelle und in angemessener Weise darzustellen.
- 6.4. Radio Bremen-Informationsangebote sollen mit einem möglichst hohen Maß an **redaktioneller Eigenleistung** erstellt werden bzw. sich aus den Gemeinschafts- und Kooperationsangeboten der ARD speisen. Sofern Angebote mit Unterstützung von generativer künstlicher Intelligenz erstellt werden, muss dies in geeigneter Art und Weise transparent gemacht werden.
- 6.5. Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Profil sind die Grundsätze der **Unparteilichkeit und Objektivität** zu achten. Nachrichten und Kommentare werden getrennt und Kommentare als solche gekennzeichnet. In den Angeboten vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen der Rundfunkanstalten.
- 6.6. Radio Bremen gestaltet Angebote unter Beachtung der Regelungen zur Trennung von Werbung und Programm frei von den Interessen Dritter.

Rechtliche Standards:

- 6.7. Die Grundrechte des Grundgesetzes, der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, die Menschenrechte und die allgemeinen **Persönlichkeitsrechte** sind zu wahren. Das schließt einen **Verzicht auf sensationsheischende Berichterstattung** ein. Zudem sind die Grundsätze des Jugendschutzes und des Datenschutzes zu berücksichtigen.
- 6.8. Es ist auf eine **diskriminierungsfreie Berichterstattung** zu achten. Das bedeutet insbesondere, dass niemand wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Art. 3 GG oder des AGGs) diskriminiert wird und dass darauf geachtet wird, bei der Auswahl von Protagonistinnen und Protagonisten keine Stereotype und Vorurteile zu verstärken. Bei der Berichterstattung über Straftaten dienen die entsprechenden Abschnitte des Pressekodex als Orientierung.

7. Besonderheiten von Online-Angeboten

Radio Bremen bietet Online-Angebote (sog. Telemedienangebote) an, die gemäß den Vorgaben aus § 30 MStV gestaltet sein müssen. Neben den oben genannten Standards sind dabei die onlinespezifischen Besonderheiten und die Vorgaben aus den Genehmigungsverfahren im Rahmen der Dreistufentestverfahren zu beachten. Als spezielle Kriterien seien insbesondere genannt:

- 7.1. Radio Bremen bedient sich für die Erstellung, Pflege und Verbreitung ihrer Telemedienangebote der **aktuellen technischen Entwicklungen und Standards**. Der **barrierefreie Zugang** für Menschen mit Behinderungen wird gemäß der technischen Entwicklung ständig verbessert.
- 7.2. In ihren Telemedienangeboten setzt Radio Bremen auf redaktionelle Kuratierung und transparente und nachvollziehbare Verwendung von Algorithmen, dies gilt insbesondere auch für den Einsatz generativer künstlicher Intelligenz. Algorithmen und Suchfunktionen dienen allein der Nutzungsfreundlichkeit und Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und um ein Gegengewicht zu werbefinanzierten Plattformen zu bilden und damit Vielfalt zu stärken.
- 7.3. Inhaltsbezogene Links, die auf **Angebote Dritter** verweisen und der Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung anderen Inhalts dienen, bedürfen besonderer **redaktioneller**

Sorgfalt und Kennzeichnung. Es ist auf Wechselwirkungen zwischen dem Drittangebot und dem Ansehen sowie der Glaubwürdigkeit der Telemedien zu achten.

- 7.4. Radio Bremen begleitet alle Telemedien auf eigenen und Drittplattformen, die die Kommentierung und den Austausch der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen, durch eine **redaktionelle Moderation und legt die Grundsätze des Community Managements offen**. Diese enthalten unter anderem Teilnahmeregeln (Netiquette) und machen deutlich, dass es sich bei den Äußerungen Dritter nicht um solche des Senders handelt.

Abschnitt II

Standardisierte Prozesse zur Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards

Der Rundfunkrat von Radio Bremen legt zur Überprüfung der in Abschnitt I genannten inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards standardisierte Prozesse fest. Die für die Programmbewertung zuständigen Gremien im Sinne dieser Richtlinie sind für Radio Bremen der Rundfunkrat und seine Ausschüsse.

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Der Rundfunkrat von Radio Bremen ist dafür zuständig, zu überprüfen, ob die Radio Bremen-Angebote den einschlägigen Standards aus Abschnitt 1 dieser Richtlinie gerecht werden. Mit Angeboten werden einzelne Folgen, Sendungen, Sendungsformate, Kanäle, Portale und Plattformen sowie dort jeweils vorgehaltene Einzelbeiträge bezeichnet. Radio Bremen veranstaltet vier Hörfunkprogramme, ein tägliches Fernsehregionalmagazin und ein regionales Telemedienangebot. Daneben produziert Radio Bremen als Kooperationspartner von WDR und rbb Beiträge für das Hörfunkprogramm von Cosmo.
- 1.2 Zwischen den Ausschüssen wird eine Aufgabenteilung entsprechend der jeweiligen Schwerpunkte vereinbart.

2. Beobachtung des Gesamtangebots von Radio Bremen

- 2.1 Bei der Programmebeobachtung wird eine arbeitsteilige Zuständigkeit zwischen den Ausschüssen festgelegt, um eine regelmäßige Beobachtung und effiziente Überprüfung der Angebotsqualität über das Gesamtangebot hinweg zu gewährleisten.
- 2.2 Das Gremienbüro unterstützt den ehrenamtlich tätigen Rundfunkrat bei der Vorbereitung und Dokumentation der Qualitätsdiskurse mit fachlich qualifiziertem, unabhängigem Personal.

3. Auswahl der Beobachtungsgegenstände

- 3.1. Bei der Auswahl der Radio Bremen-Angebote, mit denen sich der Rundfunkrat befassen will, ist darauf zu achten, dass Gegenstände aus dem gesamten Spektrum des Angebots von Radio Bremen ausgewählt werden.
- 3.2. Der Rundfunkrat soll Hinweise, welche die Programmverantwortlichen aus dem gemäß § 31 Abs. 6 MStV und gemäß des selbstformulierten Ziels 2 im Entwicklungsberichts 2024 kontinuierlich mit dem Publikum zu führenden Dialog bei der Auswahl der Themen berücksichtigen.
- 3.3. Der Rundfunkrat kann seine Ausschüsse auffordern, Hinweise und Anregungen zu relevanten Beobachtungsgegenständen aufzunehmen und diesen nachzukommen. Die Ausschüsse können ihrerseits Empfehlungen an den Rundfunkrat zur Programmbehandlung im Rundfunkrat selbst aussprechen. Ggf. kann für die Beobachtung in enger Absprache mit der Operative technischer Support durch Radio Bremen erfolgen bzw. können Ergebnisse der hauseigenen Medienforschung die Beobachtung unterstützen.

4. Qualitätsleitfaden und Fortbildungen

- 4.1. Die für die Programmbeobachtung zuständigen Ausschüsse befassen sich bei der Überprüfung der Angebotsqualität jeweils diskursiv mit der Erfüllung der Qualitätsstandards; dabei beziehen sie Daten zur Rezeption und Wirkung dieser Angebote mit ein.
- 4.2. Der Leitfaden dient einem systematischen und methodisch vergleichbaren Diskurs, auch mit anderen Mitgliedsanstalten der ARD.
- 4.3. Er unterscheidet die Arten von Beobachtungsgegenständen, geht auf Deutungsspielräume und Unschärfen der Bewertung ein, beschreibt diskursive Elemente der Qualitätsbewertung und ihrer Dokumentation. Der Qualitätsleitfaden wird regelmäßig überprüft und nach Bedarf weiterentwickelt.
- 4.4. Radio Bremen ermöglicht den Gremienmitgliedern die Teilnahme an für ein den Ansprüchen der Aufsicht genügendes Fortbildungsprogramm. Insbesondere den Mitgliedern, der mit der Programmbeobachtung befassten Ausschüsse sollen regelmäßige Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Qualitätsmonitorings im Sinne dieser Richtlinie Verfügung stehen.

5. Nutzung von Medienforschungsbefunden (“analytischer Support”)

- 5.1. Hinsichtlich Rezeption und Wirkung der Angebote beim Publikum befassen sich die für die Programmbeobachtung zuständigen Ausschüsse mit von der Medienforschung und dem Qualitätsmonitoring von Radio Bremen hierfür zur Verfügung gestellten empirischen Daten und Datenanalysen, die – in einer für die Gremien aufbereiteten Form – übermittelt werden. Dazu stellt Radio Bremen den Gremien einen sog. Baukasten der Qualitätsbewertung zur Verfügung, aus dem einzelne Elemente gemäß dem zu beobachteten Inhalt ausgewählt werden können.
- 5.2. Der Rundfunkrat und seine Ausschüsse können darüber hinaus, insbesondere wenn es um die Befassung mit längeren Sendestrecken oder Beobachtungen im Zeitverlauf geht – weitere Auskünfte (wie etwa Inhalts- und Programmstrukturanalysen, Relevanzuntersuchungen, Erhebungen des Anteils redaktioneller Eigenleistung u.ä.) über die Medienforschung anfordern oder – sofern diese Informationen nicht bei den Medienforschungsabteilung von Radio Bremen vorliegt, deren Beschaffung über die Intendanz anfragen oder - sofern dies dort nicht leistbar ist oder aus anderen Gründen die Einbeziehung einer externen Instanz geboten scheint - auch externe Sachverständige anhören oder damit beauftragen.
- 5.3. Die Bewertung der Analyseergebnisse sowie die Ableitung konkreter Empfehlungen anhand der analytischen Befunde obliegt allein dem Rundfunkrat und seinen Gremien als Sachwalter der Allgemeinheit.

6. Überprüfung

Die für die Programmbeobachtung zuständigen Gremien diskutieren die Ergebnisse der Programmbeobachtung mit den zuständigen Programmverantwortlichen in geeigneter Form.

7. Telemedienangebote

7.1. Im Rahmen der ständigen Telemedienkontrolle überprüft der Rundfunkrat, insbesondere der Ausschuss für Zukunftsfragen und Telemedien, die Umsetzung der zugehörigen Angebotskonzepte. Er kontrolliert dabei, inwieweit die in den Verfahren ggf. eigens formulierten Erwartungen an das Angebot erfüllt werden. Dazu lässt sich der Rundfunkrat regelmäßig von der Anstalt berichten. In Anlehnung an die Angebotskonzepte soll über Kosten, Nutzung, Inhalt und Technik sowie neue Projekte und die Weiterentwicklung des Bestehenden berichtet werden.

7.2. Zusätzlich führt der Rundfunkrat regelmäßig Eigenbeobachtungen zur Überprüfung der Angebotsqualität durch.

8. Operatives Verfahren

Die Schritte 1 bis 4 und die jeweils nachstehend formulierten Fragen sollen helfen, den Vorbereitungsprozess selbst zu standardisieren, um die Vergleichbarkeit von Ergebnissen und Empfehlungen zu gewährleisten.

Schritt 1: Auswahl und Einordnung

Erster Schritt ist immer die Abstimmung zum Untersuchungsgegenstand. Er bestimmt, welche Qualitätsstandards in welchem Maß anwendbar sind und wie sie erfüllt bzw. gemessen werden können. So erfordert eine einzelne Sendung im linearen Fernsehen ein anderes Vorgehen als ein Portal, weshalb etwa andere Anforderungen an Vielfalt und behandelte Themen gelten.

Schon zu diesem frühen Zeitpunkt erfolgt eine enge Absprache mit der Operative, um zu klären, welche Informationen und Datenerhebungen für den Untersuchungsgegenstand den Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden können.

Relevante Fragen sind etwa: Auf welcher Ebene liegt das Angebot – Plattform, Portal, Sendung, Thema? Welcher Zeitraum wird betrachtet? Gibt es vergleichbare Angebote innerhalb der ARD? Um welche Art von Medienangebot geht es – Video, Audio, online, crossmedial? Zu welchem Genre gehört das Angebot? Welches Thema soll darin behandelt werden – Politik, Wirtschaft, Kultur Sport etc.? Welche Zielgruppe soll erreicht werden – Alter, Geschlecht etc.?

Schritt 2: Standards und Priorisierung

Zu diesem Zeitpunkt verständigt sich der entsprechende Ausschuss auf die für relevant betrachteten Qualitätsstandards und entscheidet, wie diese priorisiert werden. Im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse kann sich aber auch ergeben, dass die Bewertungsschwerpunkte verschoben werden müssen oder dass verschiedene Standards zu einem Zielkonflikt führen.

Relevante Fragen sind etwa: Welche Standards, die sich aus Abschnitt I der Richtlinie ergeben, werden als maßgeblich ausgewählt? Welche Zielsetzung hat die Redaktion bzw. welche Standards möchte sie erfüllen? Können die Standards in Bezug auf das Objekt konkretisiert werden? Wie können die Standards priorisiert werden und warum?

Schritt 3: Informationssammlung und Untersuchung

Im dritten Schritt ist – wieder in enger Absprache mit der Operative – zu klären, welche Informationen zur Bewertung notwendig sind, welche Methoden zur Bewertung angewendet werden sollen und welche Recherche dafür benötigt wird. Die hausinterne Expertise zur Qualitätsbewertung ist dabei wichtiger Gesprächspartner für die Gremiovorbereitung und während des Sitzungsverlaufs. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine externe Expertise als Unterstützung hinzugezogen werden.

Relevante Fragen sind etwa: Welche Aufgaben übernimmt das Gremium – etwa die Aufteilung von Beobachtungsaufgaben? Welche Daten kann das operative Qualitätsmanagement oder die Medienforschung im Haus zur Verfügung stellen? Müssen Expert:innen aus der Praxis gehört werden? Welche Expert:innen aus dem Haus können in die Sitzung eingeladen werden? Sind weitere Studien zur Beurteilung des Untersuchungsgegenstandes notwendig?

Schritt 4: Diskussion und Bewertung

Die Diskussion im Plenum des Ausschusses/des Rundfunkrats ist der zentrale Bestandteil der Bewertung und sollte mit den jeweiligen Programmverantwortlichen als unmittelbare Feedbackschleife beraten werden. Im Rahmen der Diskussion kann auch thematisiert werden, ob die Informationssammlung zur Bewertung ausreichend war oder ob das Gremium weitere Informationen benötigt hätte. So können die Ergebnisse dazu beitragen, die Qualitätsstandards weiterzuentwickeln.

Relevante Fragen sind etwa: Wie aussagekräftig sind die vorliegenden Informationen und Ergebnisse, was fehlt? Widersprechen sich unterschiedliche Standards bzw. Informationen? Welche zusätzlichen Qualitäten besitzt ein Angebot? In welchem Maß werden die relevanten Standards aus Sicht der Redaktion und des Ausschusses erfüllt? Welches Gesamturteil kann formuliert und welche Empfehlung kann ggf. formuliert werden?

9. Quellen und Werkzeuge zur Beurteilung der Qualität der Radio Bremen Angebote

Der Rundfunkrat und seine Ausschüsse verfügen über eine Vielzahl von Informationsquellen und Werkzeugen, um die Qualität der Radio Bremen-Angebote zu beurteilen. Diese lassen sich entlang der drei folgenden Kategorien differenzieren:

- (1) Wichtigstes Instrument zur Beurteilung der Angebotsqualität ist der auf Programmbeobachtungen durch Gremienmitglieder beruhende Diskurs im Rundfunkrat und den zuständigen Ausschüssen.
- (2) Für den Fall, dass die Gremienmitglieder über ihre diskursive Befassung hinaus Informationsbedarfe zu einzelnen Angeboten Radio Bremens feststellen, können diese in erster Linie über Radio Bremen-interne Instrumente und Informationsquellen gedeckt werden. Zu nennen sind etwa: interne Fachexpertise; interne Richtlinien; Berichte der Beauftragten für Jugendschutz, über Programmbeschwerden und Eingaben, über barrierefreie Angebote, über Publikumskontakte und -dialog; der Publikumsakzeptanzbericht; interne Reportings der Medienforschung; Studien im Auftrag von Radio Bremen; Abruf- und Reichweitenkennzahlen aus der Medienforschung; der Entwicklungsbericht.

(3) Sollten die Informationsbedarfe des Rundfunkrats durch interne Mittel nicht gedeckt werden können, kann er externe Expertise heranziehen: Eine niedrighschwellige externe Quelle zur Beurteilung der Angebotsqualität stellt der Blick auf die von Radio Bremen-Produktionen erlangten Preise und Ehrungen dar. Des Weiteren ließen sich wissenschaftliche Erkenntnisse der öffentlich-rechtlichen Studienreihe „Medien und ihr Publikum“ (Media Perspektiven) heranziehen. Überdies kann der Rundfunkrat im Bedarfsfall externe Medienforschungs-Expertise hinzuziehen.